



Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen e. V.
Albrecht-Thaer-Str. 1

26939 Ovelgönne

Bearbeitet von
Frau Scheel

E-Mail
Antje.Scheel@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Antrag v. 20.12.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
R1-29310-1990/2023

Durchwahl 0511 120-
2341

Hannover
05.03.2024

Zuwendungsbescheid

**Zuwendung des Landes Niedersachsen zum
„Wirtschaftsförderfonds – Ökologischer Bereich“
„Pilotbetriebe Milcherzeugung auf Moorböden“**

Projekt: „Optimierung von Dauergrünland auf Hochmoorstandorten zur klimaschutzorientierten zukunftsfähigen Bewirtschaftung von Weide- und Schnittnutzung in der Milchviehhaltung - GreenMoor“

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Vordruck Mittelabruf
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben
- Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Krause,

auf Ihren Antrag vom 20. Dezember 2023, bei uns per E-Mail am 16. Januar 2024 und im Original am 17. Januar 2024 eingegangen, wird Ihnen vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe eine Zuwendung in Form eines Direktzuschusses in Höhe von **maximal 399.583,44 EUR** gewährt.



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Begründung

Mit Ihrem Antrag vom 20. Dezember 2023, bei uns per E-Mail am 16. Januar 2024 und im Original am 17. Januar 2024 eingegangen, beantragen Sie eine Zuwendung für das Projekt „*Optimierung von Dauergrünland auf Hochmoorstandorten zur klimaschutzorientierten zukunftsfähigen Bewirtschaftung von Weide- und Schnittnutzung in der Milchviehhaltung - GreenMoor*“.

Für das Projekt wird im Wege einer Projektförderung auf Grundlage von §§ 23 und 44 LHO und auf der Grundlage und nach den Vorschriften der Agrarfreistellungsverordnung (EU) 2022/2472 vom 14. Dezember 2022 (EU-Amtsblatt L 327 vom 21.12.2022) und hier im Besonderen Artikel 38 eine nicht rückzahlbare Zuwendung (Direktzuschusses) in Form einer **Vollfinanzierung** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt.

Die Zuwendung dient dem nachfolgenden Zweck/Ziel und ist ausschließlich hierfür einzusetzen:

Untersuchung und Erprobung zur Reduzierung von Emissionen von Treibhausgasen auf intensiv genutzten Hochmoorflächen. Die Reduzierung soll insbesondere durch Umstellung auf Feuchtbewirtschaftung mit für eine Bewirtschaftung mit Milchvieh maximal angehobenen Wasserständen sowie konventionellen organischen Stickstoffeintrag nach Gülleverordnung erreicht werden.

Im Rahmen des Projektes wird untersucht, wie Verfahren der Weide- und Schnittnutzung angepasst werden können/sollten, so dass dadurch eine praxistaugliche Feuchtwirtschaft auf Hochmoorböden ermöglicht wird. Aus den gewonnenen Erkenntnissen sollen Maßnahmen für ein angepasstes Weide- und Grünlandmanagement abgeleitet werden.

Unterziele:

Ziel 1: Engmaschige Messungen der THG-Emissionen über den 4-jährigen Projektzeitraum,

Ziel 2: Erprobung unterschiedlicher Düngeintensitäten und daraus folgende Auswirkungen auf THG-Emissionen und Stickstoffnachlieferung,

Ziel 3: Ermittlung standortangepasster Bewirtschaftungsformen (Schnittnutzung, intensive Beweidung, extensive Beweidung),

Ziel 4: Entwicklung von Handlungsempfehlungen für eine klimaschutzorientierte Grünlandnutzung auf Hochmoorflächen.

Das Projekt ist in 4 Arbeitspakete unterteilt. Die einzelnen Arbeitspakete werden dadurch von den Institutionen mit der jeweiligen Expertise bearbeitet.

Arbeitspaket 1: Projektkoordination und Projektmanagement (Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen e. V.)

Arbeitspaket 2: Erfassung und Auswertung von Daten zur Ermittlung der THG-Emissionen (Universität Greifswald)

Arbeitspaket 3: Fortlaufende landwirtschaftliche Produktions- und Betriebsbegleitung (Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen e. V.)

Arbeitspaket 4: Kommunikation und Verbreitung der Methoden und Ergebnisse in die Praxis (Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen e. V.)

Ausgabenplan:

	Beantragt:	Zuwendungsfähig:
Personalkosten ¹	383.246,75 EUR	383.246,75 EUR
Sachkosten ²	16.336,69 EUR	16.336,69 EUR
Zuwendungsfähige Gesamtkosten	399.583,44 EUR	399.583,44 EUR

1) Personalkosten gem. Artikel 38 Absatz 7 Buchstabe a der VO (EU) 2022/2472

2) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten gem. Artikel 38 Absatz 7 Buchstabe e der VO (EU) 2022/2472

Finanzierungsplan:

Beantragte förderfähige Gesamtausgaben	399.583,44 EUR
Nicht förderfähige Ausgaben	0,00 EUR
Förderfähige Gesamtausgaben	399.583,44 EUR
Einnahmen	0,00 EUR
Eigenanteil	0,00 EUR
Dritte (Zuwendungen, Spenden)	0,00 EUR
Zuwendung	399.583,44 EUR

Die beantragten und nach Prüfung bestätigten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das Projekt GreenMoor betragen **399.583,44 EUR**. Die Ausgaben werden in voller Höhe bewilligt. 171.039,34 EUR werden durch den Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen e. V. an die Universität Greifswald zur zweckentsprechenden Umsetzung weitergeleitet.

Die im Antrag genannten Sachausgaben sind dem Grunde nach förderfähig, da sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projektes stehen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei einer Weiterleitung der Zuwendung an die Universität Greifswald von dieser die Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) verbindlich einzuhalten ist.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die im Antrag genannten Personal- und Sachkosten. Soweit weitere Ausgaben berücksichtigt werden sollen, ist ein vorheriger schriftlicher Änderungsantrag erforderlich.

Änderungen sind mittels Änderungsantrags frühzeitig schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen und eine ggf. erforderliche Genehmigung bzw. Bewilligung ist abzuwarten.

Der Durchführungszeitraum beginnt am **01.04.2024 und endet am 31.03.2028**. Im Durchführungszeitraum müssen die im Rahmen des Projektes angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter tatsächlich geliefert, fertig gestellt sowie bezahlt worden sein.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **01.04.2024 und endet am 30.09.2028**. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen. Im Bewilligungszeitraum müssen die Fördermittel abgerechnet werden. Die Abrechnung umfasst die Mittelabrufe sowie die Vorlage der Verwendungsnachweise. Die Verwendung der weitergeleiteten Zuwendung ist ebenfalls nachzuweisen.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erlischt jede finanzielle Verpflichtung des Landes Niedersachsen aus diesem Zuwendungsbescheid, wenn nicht vorher ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gestellt und diesem entsprochen wird.

Die Haushaltsmittel stehen in den Haushaltsjahren 2024, 2025, 2026, 2027 und 2028 zur Auszahlung zur Verfügung.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Abweichend bzw. ergänzend gelten die folgenden besonderen Nebenbestimmungen:

1. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)).
2. Die einzelnen Entscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Im gesamten Verfahren ist das Prinzip der Schriftlichkeit zu beachten.
3. Die beigefügten „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Bezüglich der Vergabe von Aufträgen wird explizit auf die Regularien der Ziffer 3 der ANBest-P hingewiesen. Es wird auf die Ziffer 5.5 hingewiesen.
4. Die Nebenbestimmung Nr. 7.3 der ANBest-P wird dahingehend erweitert, dass neben dem Landesrechnungshof auch dem Fördermittelgeber und den Institutionen der Europäischen Union ein Prüfrecht eingeräumt wird.
5. Der Gesamtzuwendungsbetrag steht für die nachfolgenden Jahre in genannter Höhe zur Verfügung:

Auszahlungsjahr	Gesamtzuwendung (EUR)
2024	73.131,69 EUR
2025	96.788,80 EUR
2026	100.871,18 EUR
2027	102.988,32 EUR
2028	25.803,45 EUR

Der Abruf muss spätestens bis zum **01. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres** durch den Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen e. V. erfolgen.

Für Förderbeträge, die nicht oder nicht in voller Höhe im oben genannten Auszahlungsjahr abgerufen werden, muss eine Übertragung bis zum 15. Dezember des entsprechenden Haushaltsjahres beantragt werden.

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck der Zuwendung zu erreichen. Skonto, Rabatte etc. sind soweit möglich zu nutzen.

Eine (Teil-)Auszahlung der Zuwendung kommt erst in Betracht, nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Es kann eine Erklärung über den Rechtsmittelverzicht zu diesem

Bescheid abgegeben werden. Dafür ist das beigefügte Formular „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“ zu verwenden.

6. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass mit den Verwendungsnachweisen die **Rechnungsbelege** als **pdf in ausschließlich digitaler Form** vorgelegt werden. Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und herauszurechnen.

Über sämtliche Belege ist eine **gesonderte digitale Belegliste (Excel-Anlage)** zu führen, die ebenfalls ausschließlich elektronisch vorgelegt wird. Die Kosten sind den Personal- bzw. Sachkosten eindeutig zuzuordnen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert zu kennzeichnen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung bzgl. der Prüfung der weitergeleiteten Mittel und der Einhaltung aller Anforderungen durch die Mittelempfänger vorzulegen. Die (Zwischen-)Verwendungsnachweise und die Bestätigung sind im Original vorzulegen.

Die Zwischennachweise sind entsprechend Ziffer 6.1 der ANBest-P vorzulegen. Der Schlussverwendungsnachweis ist entsprechend dieses Bescheides im Bewilligungszeitraum bis zum 30.09.2028 zu stellen. Die Ziffer 6.1 der ANBest-P findet hierzu keine Anwendung.

7. Zur Wahrung des Besserstellungsverbot wird auf die Ziffer 1.3 der ANBest-P hingewiesen.

Die entstandenen Ausgaben für Personal sind förderfähig, sofern sie ausschließlich im Rahmen dieses Projektes entstehen und in geeigneter Weise (Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen und Stundennachweise) nachgewiesen werden. Mit dem Verwendungsnachweis sind die erforderlichen Unterlagen als Belege vorzulegen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass keine Doppelförderung erfolgt ist.

Anteilige Personalkosten werden unter der Auflage gewährt, dass mit dem Verwendungsnachweis der Anteil für das Projekt (Verhältnis Gesamtleistung zu anteiliger Leistung im Projekt) dargelegt wird. Der Anteil wird im Mittel des Jahres bestimmt.

8. Bei der Abrechnung von Reisekosten sind die Regelungen der Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
9. Für die Fahrten mit einem PKW sind ein Fahrtenbuch zu führen. Aus diesem ergibt sich mindestens das Datum, der Start- und Zielpunkt sowie mögliche Zwischenziele sowie die gefahrene Kilometerzahl. Das Fahrtenbuch ist als Nachweis mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

10. Jährlich ist zum 01.04. ein schriftlicher Bericht vorzulegen, aus dem sich die gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere bezüglich der Chancen, Herausforderungen, Hemmnisse und Hürden, ergeben. Mögliche Optimierungsmöglichkeiten sowie Handlungsempfehlungen sind ebenfalls zu benennen. Aus den Berichten ergeben sich auch die Schnittpunkte zu anderen Akteuren und Informationen zum Lenkungskreis.

Zur Mitte der Laufzeit ist ein umfassender Zwischenbericht vorzulegen.

Mit dem Schlussverwendungsnachweis ist ein umfangreicher Sachbericht vorzulegen, der die durchgeführten Tätigkeiten, die gewonnenen Erkenntnisse sowie die erfolgten Abwägungen behandelt.

Der Schlussbericht ist dem Fördermittelgeber vor Veröffentlichung bzw. Weitergabe an Dritte (z. B. im Rahmen der Beantragung eines Folgeprojektes) vorab zur Abstimmung vorzulegen.

Der Fördermittelgeber hat mit einer Frist von 3 Wochen die Möglichkeit Anmerkungen einzubringen.

11. Der Fördermittelgeber ist bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen mit einzuladen.
12. Mit Ihrem Antrag haben Sie mitgeteilt, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Sie sind verpflichtet jegliche Änderung hierzu unverzüglich anzuzeigen. Auf Artikel 7 Absatz 3 der VO (EU) 2022/2472 wird verwiesen.
13. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass alle relevanten Abweichungen vom Förderantrag, von den Zuwendungsvoraussetzungen oder den in diesem Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung der Bewilligungsbehörde in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Sofern erforderlich, müssen diese Abweichungen schriftlich genehmigt bzw. bewilligt werden.

Ändern sich die Personalkosten z. B. durch Tarifierhöhungen, muss, soweit sich dadurch eine Kostenänderung ergibt, für eine Förderung ein Änderungsantrag gestellt werden.
14. Bei sämtlichen Veröffentlichungen, Publikationen etc., die in Verbindung mit diesem Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf den Fördermittelgeber hinzuweisen.
15. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass das Forschungsprojekt auf der Internetseite des Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen e. V. gemäß den Bestimmungen des Artikel 38 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2472 vor Beginn bekannt gemacht und auf die Förderung des Landes Niedersachsen hingewiesen wird. Darüber hinaus sind der jeweilige Zwischenbericht sowie der Abschlussbericht nach Freigabe durch den Mittelgeber (Referat R1 im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) dort zu veröffentlichen und als kostenloser Download bereit zu stellen. Die Ergebnisse sind 5 Jahre ab dem Abschluss des Projektes im Internet verfügbar zu halten.

16. Weiterleitung der Zuwendung

Die Zuwendung kann entsprechend des Kostenplanes bis zur Höhe von insgesamt **171.039,34 EUR** in Form eines privat-rechtlichen Vertrages an die Universität Greifswald weitergeleitet werden. Die Weiterleitung erfolgt zur zweckentsprechenden Nutzung innerhalb des Projektes für die definierten Teilaufgaben (Siehe Projektantrag).

Die Weiterleitungsverträge müssen folgende Regelungen enthalten:

- Dieser Zuwendungsbescheid sowie die Regelungen der ANBest-P mit Ausnahme der Nummern 1.4, 6.1, 6.6, 6.7 und der Kostenplan bzgl. der Universität Greifswald sind zum Bestandteil des Weiterleitungsvertrages zu erklären.
- Im Weiterleitungsvertrag sind insbesondere zu regeln:
 - o Der Gesamtzweck.
 - o Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Maßnahmen, die mit der weitergeleiteten Zuwendung durchgeführt werden sollen.
 - o Die Art der jeweiligen Zuwendung: Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung weitergeleitet.
 - o Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben und die Höhe der zu gewährenden Zuwendung.

- Die Abwicklung des Projektes und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend der Nrn. 1 bis 7 ANBest-P. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen.
- Die Nebenbestimmungen dieses Bescheides.
- Es ist ein Recht zum Vertragsrücktritt aus wichtigem Grund einzuräumen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben der Universität Greifswald zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, oder
 - die Universität Greifswald ihren Vertragspflichten nicht nachkommen.
- Die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.
- Der Durchführungszeitraum beginnt mit Abschluss des Vertrages und endet am 31.03.2028.
- Es ist der Termin zu benennen, bis zu dem die Universität Greifswald den Verwendungsnachweis vorzulegen hat.
- Dem Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen e. V. ist das Recht einzuräumen
 - die Abwicklung der Programmumsetzung bei der Universität Greifswald zu überwachen sowie
 - die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel anhand der in diesem Bescheid genannten Unterlagen zu prüfen.
- Das Prüfungsrecht nach Nr. 7 der ANBest-P ist auch der Bewilligungsstelle sowie dem Landesrechnungshof einzuräumen.
- Die Mehrwertsteuer ist insoweit förderfähig, dass die Universität Greifswald nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Die Vertragspflichten sind dem Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen e. V. gegenüber so rechtzeitig zu erbringen, dass dieses in der Lage ist, seine eigenen Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid einzuhalten.

Der Verwendungsnachweis der Universität Greifswald ist vom Zuwendungsempfänger anhand der eingereichten Unterlagen und des Projektberichtes zu prüfen. Das Prüfergebnis muss nachvollziehbar sein, es ist entsprechend zu dokumentieren und ist dem Verwendungsnachweis des Erstempfängers beizufügen.

Hinweise

1. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Vorhaben nicht vor Erhalt des Bescheides begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags.
2. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 3 bis 7 der Verordnung (EU) 2022/2472 sowie Unternehmen, die nicht die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß An-

hang I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf das mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a – e der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 i. d. F. der Verordnung (EU) 2023/1315 zutrifft. Die Antragsprüfung hat ergeben, dass der Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen e. V. die Ausschlusskriterien nicht erfüllt, somit kann die Zuwendung gewährt werden.

3. Einem Unternehmen, dass einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung gewährt werden.
4. Der Zuwendungsbescheid wird entsprechend Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2472 auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlicht (<https://www.ml.niedersachsen.de>).
5. Es wird auf die Veröffentlichungspflicht nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 hingewiesen.
6. Die Aufbewahrung der Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde erfolgt entsprechend Artikel 13 Verordnung (EU) 2022/2472.
7. Die Erfordernisse nach Artikel 38 Absatz 8 und 9 der VO (EU) 2022/2472 liegen nicht vor.
8. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unrichtige und unvollständige Angaben in Ihrem vorgenannten Antrag sowie Verstöße gegen alle hier genannten Rechtsvorschriften subventionserhebliche Tatsachen darstellen, die nach § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Nds. Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) bestraft werden können. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Die Angaben zu anderen gewährten Beihilfen sind ebenfalls subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Nach § 3 des Subventionsgesetzes sind Sie verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.
9. Gemäß § 49 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bearbeitung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3051) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (NVwVfG) kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird oder mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26044 Oldenburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Scheel